

1 Antrag: Finanzordnung

2 Antragssteller: Noah Fleischer

3 Das Studierendenparlament möge folgende Finanzordnung beschließen:

4 Aufgrund von § 37 Absatz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des  
5 Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 4. Februar 2013 hat das Studierendenparlament der  
6 Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie am FIXME nachstehende Finanzordnung  
7 beschlossen.

8

9 § 1 Regelungsbereich

10 Diese Ordnung regelt die Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft des KIT.

11

12 § 2 Buchführung

13 Die Studierendenschaft führt die Bücher in sinngemäßer Anwendung des Handelsgesetzbuches. Sie  
14 führt einen Wirtschaftsplan anstelle eines Haushaltsplans.

15

16 § 3 Wirtschaftsplan

17 (1) Der Vorstand soll den Entwurf des Wirtschaftsplans spätestens bis zum 1. November dem  
18 Studierendenparlament zur Beschlussfassung und der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme  
19 vorgelegen. Der entsprechend gekennzeichnete Entwurf ist den Mitgliedern der Studierendenschaft  
20 vor Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

21 (2) Im Wirtschaftsplan sind mindestens gesondert darzustellen

22 • bei den Einnahmen:

23 • Einnahmen aus Beiträgen,

24 • Einnahmen durch wirtschaftliche Betätigungen (aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweig),

25 • Einnahmen durch wirtschaftliche Beteiligungen (aufgeschlüsselt nach Unternehmung),

26 • Einnahmen aus Vermögensveräußerungen,

27 • Entnahmen aus Rücklagen;

28 • bei den Ausgaben:

29 • Personalausgaben,

30 • Aufwandsentschädigungen,

31 • Verwaltungsausgaben,

- 32 • Zuweisung an Fachschaften,
- 33 • Aufwendungen durch wirtschaftliche Betätigung,
- 34 • Aufwendungen durch wirtschaftliche Beteiligung,
- 35 • Mitgliedschaftsbeiträge,
- 36 • Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen für Investitionen (Baumaßnahmen,
- 37 Anschaffungen, etc.),
- 38 • Zuführung zu Rücklagen.

39 (3) Gemäß § 7 Landshaushaltsordnung (LHO) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und  
40 Sparsamkeit zu beachten.

41 (4) § 12 LHO findet keine Anwendung.

42 (5) Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan durch das Studierendenparlament hat in zwei  
43 Beratungen in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem Abstand  
44 von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz  
45 mitzuteilen.

46 (6) Die Fachschaftenkonferenz hat gemäß § 32 Absatz 3 der Organisationsatzung ein Vetorecht  
47 gegen den Beschluss des Wirtschaftsplans. Dies muss innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium des  
48 Studierendenparlaments und dem Vorstand der Studierendenschaft schriftlich unter Bekanntgabe  
49 des alternativen Vorschlags für den Wirtschaftsplan mitgeteilt werden.

50 (7) Die Haushaltspläne der Fachschaften sind entsprechend Absatz 2 und 3 aufzustellen. Sie sind vor  
51 dem Zeitraum ihrer Gültigkeit zu veröffentlichen.

52

#### 53 § 4 Beiträge

54 (1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft, nach Maßgabe einer  
55 Beitragsordnung nach §37 Absatz 3 der Organisationsatzung, angemessene Beiträge von den  
56 Studierenden.

57

#### 58 § 5 Personal

59 (1) Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen gemäß § 65 b Absatz 1 LHG der selben  
60 Tarifbindung wie die Beschäftigten der Hochschule.

61 (2) Personalstellen müssen im Wirtschaftsplan explizit ausgewiesen und hinsichtlich einer Befristung  
62 sowie, wenn zutreffend, hinsichtlich der Dauer gekennzeichnet werden. Neue Personalstellen dürfen  
63 nicht vor Inkrafttreten des Haushaltsplans in Anspruch genommen werden.

64

#### 65 § 6 Aufwandsentschädigungen

- 66 (1) Eine Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich nur für Mitglieder des Vorstandes der  
67 Studierendenschaft möglich.
- 68 (2) Die Aufwandsentschädigung pro Vorstandsmitglied wird vom Studierendenparlament festgesetzt.  
69 Sie darf den BAföG-Höchstsatz nicht übersteigen.
- 70 (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind folgende Kosten abgegolten: Fahrtkosten zum Dienstort,  
71 erhöhte Verpflegungskosten, Telefonate mit dem privaten Telefon. Bei zusätzlichen Kosten hat das  
72 Studierendenparlament über eine Entschädigung zu entscheiden.
- 73 (4) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit und im Einvernehmen mit dem  
74 Vorstand der Studierendenschaft einem Mitglied des Vorstandes die Aufwandsentschädigung kürzen  
75 bzw. streichen.

76

#### 77 § 7 Reisekosten

- 78 (1) Reisekosten können nur erstattet werden, wenn
- 79 • die/der Vorsitzende des AstA und die/der Finanzreferent/in einvernehmlich zustimmen oder
  - 80 • das Studierendenparlament dies beschließt.
- 81 (2) Reisekosten sind binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise und Rechnungsstellung bei  
82 der/dem Finanzreferentin/Finanzreferenten abzurechnen. Die entstandenen Kosten sind zu belegen.
- 83 (3) Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden maximal die Kosten der günstigsten  
84 verfügbaren Fahrkarte einschließlich der benötigten Zuschläge erstattet. Dabei ist ein der  
85 Reisedstrecke angemessenes Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Die Kosten für eine  
86 Ermäßigungsberechtigung können auf Antrag übernommen werden, wenn dadurch  
87 nachgewiesenermaßen die Einsparung an Fahrtkosten im Gültigkeitszeitraum die  
88 Anschaffungskosten überwiegt.
- 89 (4) Im Falle der Benutzung eines privaten Kfz wird die Kilometerpauschale nach § 6 Absatz 1  
90 Landesreisekostengesetz (LRKG) berechnet. Die Erstattungssumme darf jedoch die Kosten gemäß  
91 Absatz 3 Satz 1 und 2 nicht überschreiten.

92 (5) Für Übernachtungen werden maximal die Kosten der preiswertesten und in zumutbarer  
93 Entfernung liegenden Übernachtungsmöglichkeit getragen.

94 (6) Dienstreisen der Angestellten der Studierendenschaft werden abweichend von Absatz 3 bis 7  
95 gemäß TV-L nach den Bestimmungen des LRKG erstattet.

96

#### 97 § 8 Sonstige Ausgaben

98 (1) Ausgaben bis 250 Euro, die nicht explizit im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, müssen von  
99 dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin genehmigt werden.

100 (2) Ausgaben über 250 Euro, die nicht explizit im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, müssen  
101 einvernehmlich von der/dem Finanzreferent/in und dem/der Vorsitzenden des AStA genehmigt  
102 werden.

103 (3) Ausgaben über 500 Euro, die nicht explizit im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, müssen  
104 zusätzlich vom Finanzausschuss genehmigt werden.

105 (4) Ausgaben über 1000 Euro, die nicht explizit im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, müssen vom  
106 Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit im Benehmen mit dem Finanzausschuss genehmigt  
107 werden.

108 (5) Die Vereinbarkeit einer Ausgabe mit dem Wirtschaftsplan sowie den Grundsätzen der  
109 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist von dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin zu prüfen.

110 (6) Erhebt der/die Beauftragte für den Haushalt oder der/die Finanzreferent/in Widerspruch gegen  
111 eine Maßnahme, weil er/sie diese für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit  
112 für nicht vertretbar hält, ist von dem/der Vorstandsvorsitzenden eine Entscheidung des  
113 Studierendenparlamentes herbeizuführen.

114

#### 115 § 9 Finanzausschuss

116 (1) Die Einladungsfrist des Finanzausschusses beträgt drei Vorlesungstage, bzw. sieben  
117 vorlesungsfreie Tage.

118 (2) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r vertritt den  
119 Finanzausschuss nach außen. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Finanzausschusses ein, leitet die  
120 Sitzungen und sorgt für ihre ordnungsgemäße Durchführung.

121 (3) Der/Die Finanzreferent/in ist verpflichtet bei den Sitzungen des Finanzausschusses anwesend zu  
122 sein. Er/Sie hat die Fragen des Finanzausschusses nach bestem Wissen und Gewissen zu  
123 beantworten. Der Finanzausschuss ist auch ohne die Anwesenheit des/der Finanzreferent/in  
124 beschlussfähig.

125 (4) Dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz sind Protokolle der Sitzungen  
126 vorzulegen. Ein Mitglied des Finanzausschusses soll ihnen für Rückfragen zur Verfügung stehen.

127 (5) Für wiederkehrende Anschaffungen und Beschaffungen kann der Finanzausschuss eine Liste mit  
128 Höchstwerten beschließen. Diese Liste muss vom Studierendenparlament und dem/der Beauftragten  
129 für den Haushalt bestätigt werden.

130 (6) Die Amtszeit der vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder beginnt am 1. April. Die  
131 Amtszeit der von der Fachschaftenkonferenz gewählten Mitglieder beginnt dagegen am 1. Oktober.

132 (7) Mitglieder des Finanzausschusses scheiden aus

- 133 • am Ende ihrer Amtszeit,
- 134 • durch Exmatrikulation,
- 135 • durch eigenen Verzicht,

136 • durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei  
137 insgesamt fünfmaliger Abwesenheit.

138 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

139

#### 140 § 10 Wirtschaftliche Betätigung und Beteiligungen

141 (1) Die Studierendenschaft darf nur in geringfügigem Umfang direkt wirtschaftlich tätig sein. Der  
142 Umsatz soll dabei 5.000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

143 (2) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung  
144 wirtschaftlicher Unternehmen bedarf gemäß § 65 b Absatz 7 Satz 3 LHG der vorherigen Zustimmung  
145 des Präsidiums des KIT.

146 (3) Die Studierendenschaft darf sich an einem privatrechtlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn

147 • ein wichtiges Interesse der Studierendenschaft vorliegt und sich der von der  
148 Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen  
149 lässt,

150 • die Einzahlungsverpflichtung auf insgesamt 25.000 Euro begrenzt ist und es sich um eine  
151 haftungsbeschränkte Gesellschaftsform handelt und

152 • die Studierendenschaft ein ihrem Einzahlungsanteil entsprechendes Stimmgewicht in den  
153 Entscheidungs- und Aufsichtsgremien erhält.

154 (4) Die Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen, eine Umwidmung des Gegenstands des  
155 Unternehmens, die Veränderung des eingesetzten Kapitals oder des Haftungskapitals sowie eine  
156 Einschränkung von Einflussrechten der Studierendenschaft bedürfen der Zustimmung von 2/3 der  
157 satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Aussprache hat in zwei Beratungen in  
158 zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen.

159

#### 160 § 11 Jahresabschluss

161 (1) Die Studierendenschaft stellt für Zwecke der Rechnungslegung einen Jahresabschluss sowie einen  
162 Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf.

163 (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des  
164 Geschäftsjahres von dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin fertigzustellen und den Mitgliedern  
165 der Studierendenschaft in geeigneter Form zugänglich zu machen.

166

#### 167 § 12 Rechnungsprüfung

168 (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den  
169 Landesrechnungshof. Zusätzlich führt die Studierendenschaft eigene Prüfungen durch.

170 (2) Der Finanzausschuss prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Regel einmal pro Quartal,  
171 mindestens jedoch einmal im Semester. Zusätzlich führt er unmittelbar nach Ende des  
172 Geschäftsjahres eine Jahresabschlussprüfung durch. Neben der Rechnungsprüfung wird stets eine  
173 Prüfung der Einhaltung des Wirtschaftsplans durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem  
174 Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz zu berichten. Werden bei der Prüfung durch  
175 den Finanzausschuss Mängel entdeckt, so müssen diese innerhalb von 14 Tagen behoben werden. Im  
176 Anschluss ist eine weitere Prüfung durchzuführen.

177 (3) Die Studierendenschaft beauftragt darüber hinaus zu Jahresabschlussprüfung eine fachkundige  
178 Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Beauftragten für  
179 den Haushalt gemäß § 65 b Absatz 2 Satz 1 LHG identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit  
180 ihrem Einvernehmen. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres  
181 abgeschlossen sein.

182

### 183 § 13 Schlussbestimmungen

184 (1) Eine Änderung der Finanzordnung ist nur mit Zustimmung einer Mehrheit von mindestens 2/3 der  
185 satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments möglich.

186 (2) Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Finanzordnung hat in zwei Beratungen in zwei  
187 aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studentenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer  
188 Woche zu erfolgen.

189

### 190 § 14 Inkrafttreten

191 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des  
192 KIT in Kraft.